


Brand: Rauchentwicklung oder Feuer im Zug

Grundlage: P 20000834 / Gefahr und Unfälle / 9.13 / 4 Brand: Grundsätze für Reisezüge

© VSLF 18. August 2016 

Version: 2

Brandmeldung an LF / Feststellung Rauchentwicklung oder Feuer

Lüftung ausschalten:

- Automatisch durch Brandmeldeanlage: Kontrollieren
- Mit Taste «Klima Aus» (Klimaanlage im Fst. aus)
- Ausschalten Zuqsmmelschiene

- Geschwindigkeit max. 80 km/h
- Fahrdienstleiter Verständigen

Zug im Tunnel ?

nein

ja

- Ohne örtliche Kontrolle: Einfahrt Tunnel verboten
- Fahrplan Halt / wenn Halt > 5 km: Nächsten geeigneten Stelle für örtliche Kontrolle (Bahnhof oder Hst)

- Halt in Tunnels sind zu vermeiden. 1)
- Im GBT oder LBT geeignete Halteort mit FDL absprechen. 2)

Zug Begleitet ?

nein

ja

Durchsage an Reisenden auszulösen

LF Verständigt ZP (ZP übernimmt)

STILLSTAND:
Kontrolle vor Ort: Vor Verlassen Fst. für Kontrolle nochmals Verständigung FDL

Gross-
brand

Brand

Rauchentwicklung Brems-
beläge bei Scheibenbremsen

Kleinbrand (Zigaretten /
Schwelbrand im Papierkorb usw.)

Fehlalarm

Brannten Wagenteile wie Verschalungen
oder Sitzbänke:
- V max. 80 km/h zum Wegstellen
- Keine Reisende im Wagen
- Energie / Lüftung ausschalten
- Befahren Tunnels: Wagen durch MA vor Ort überwachen

- Nach vollständigen Löschen und Absprache mit
Helpdesk Rollmaterial: Weiterfahren ohne
Einschränkung.
- Am Ende des Zuglaufes erneute
Kontrolle.

Grössere Bränden und Bräde an Starkstrom-
Einrichtungen:
- Weiterfahrt verboten.
- Lösch- und Rettungs-Zug LRZ aufzubieten.

Scheibenbremsen gebrannt und keine Gefahr
durch Hitzeeinwirkung z.B. am Wagenboden:
Fz. muss nicht ausgesetzt werden

Nach jedem Ansprechen Brandmelder:
- Helpdesk Rollmaterial zu verständigen
- ESQ-Meldung erstellen

1) RABe 511 - P 20020942 / RABe 515 BLS - P 20006201:

9.6.2 Brandnotfahrt: Darf nur bei einem Brand zum Verlassen Tunnel oder Brücke verwendet werden

2) Örtliche Vorschriften Halteort Reisezüge / Güterzüge / ROLA im GBT und LBT (Lokale Bestimmungen I-30121)